



Sondernutzungssatzung der Stadt Jüchen

vom 29.09.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Präambel	Seite 3
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	Seite 3
§ 2 Gemeingebrauch, Allgemeingebrauch	Seite 3-4
§ 3 Sonstige Benutzung	Seite 4-5
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	Seite 5
§ 5 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	Seite 6
§ 6 Werbeanlagen	Seite 6-7
§ 7 Wahlsichtwerbung	Seite 7
§ 8 Erlaubnis Antrag	Seite 7-8
§ 9 Erlaubnis	Seite 8
§ 10 Gebühren	Seite 8-9
§ 11 Gebührenschuldner	Seite 9
§ 12 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit	Seite 9
§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung	Seite 10
§ 14 Märkte	Seite 10
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	Seite 10
§ 16 Schlussbestimmungen	Seite 11
Gebührentarif	Seite 12-13

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, GV. NW. 1969 S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Jüchen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen (Fahnen und Wimpel) und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt/Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- Für das Aufstellen von Mai- und Weihnachtsbäumen wird eine Erlaubnis benötigt.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand in Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeit an der betreffenden Straße nach den einschlägigen Richtlinien eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig. Ebenso muss ein Lichtraumprofil über Geh- und Radwegen von 2,25 - 2,50 Metern in der Höhe eingehalten werden. Die Stadt behält sich die Forderung einer größeren Restgehwegbreite, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, vor.

§ 3 Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (sonstige Benutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

(2) Die Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsfläche gilt auch dann als sonstige Benutzung, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen, die mit Bedingungen zum Schutz des Straßenlärms und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.

(3) Das Anbringen von in den Straßenraum hineinragenden Plakaten, Werbetafeln, Klimageräten oder vergleichbare Maßnahmen (z. B. Blumenkübeln) an den Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen gilt – sofern der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird – als sonstige Benutzung und bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und der Straßenverkehrsbehörde, sofern hierfür keine baurechtlichen Genehmigungen erforderlich sind. Darüber hinaus ist § 6 Werbeanlagen dieser Satzung zu beachten.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,25 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Jüchen. Dies gilt auch für sonstige Benutzungen nach § 3.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf es auch wenn eine Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung erforderlich ist.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

(4) Für das Aufstellen von Mai- und Weihnachtsbäumen ist eine Erlaubnis erforderlich, für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist eine Gebühr gemäß dem Gebührentarif zu entrichten, sofern der Stromanschluss nicht eigenständig auf eigene Rechnung erfolgt.

(5) Für feste Einbauten, wie z. B. Wärmedämmungen an Außenfassaden, ist eine Erlaubnis erforderlich.

(6) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend

§ 6 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Jüchen. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) nach Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuganhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 7 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Jüchen. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Jüchen zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in

welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Es kann zum Ende der Befristung auch eine Verlängerung beantragt werden. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die sich aus § 8 dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen, Unterlassungen) können nach den jeweils aktuellen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) durchgesetzt werden.

§ 10 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Jüchen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Für die Fälle nach § 3 und § 5 Absatz 5 ist eine monatliche Gebühr je angefangen qm der benutzen Verkehrsfläche zu entrichten.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Erlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies bezieht sich nicht auf die Verbrauchspauschalen.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Jüchen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für die Aufstellung von Mai- und Weihnachtsbäumen sowie von Fahnenstangen anlässlich von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

(4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 14 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochenmärkte und Jahrmärkte) im Sinne der Gewerbeordnung gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Jüchen in deren jeweiliger Fassung. Die Marktbesucher bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung. Es werden über das Marktstandsgeld hinaus keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 59 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW, in der jeweils gültigen Fassung, und den Vorschriften in § 9 dieser Satzung zuwidergehandelt wird.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 13. November 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 29.09.2023

Harald Zillikens

Bürgermeister

Gebührentarif

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Jüchen

A. Allgemeine Bestimmungen

Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 Euro. Für die Ausstellung und Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jüchen erhoben. Für die Ausstellung und Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jüchen erhoben.

B. Gebühren

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

- 1) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn: 4,00 Euro/qm/Monat**
 - Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen
 - Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden
 - Container
 - Maßnahmen nach § 3 und § 5 Abs. 5 für 99 Jahre

- 2) Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen:**
 - aa) PKW (60 € pro Tag)
 - bb) LKW (120,00 € pro Tag)
 - cc) Kraftrad (30,00 € pro Tag)

- 3) Werbetafeln je 1 qm je Nutzungszweck, je 10 Tage 2,50 € (V)**

- 4) Mobile Werbetafeln vor Ladenlokalen 50,00 € (J)**

- 5) Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 15,00 € (T)**

- 6) Ausnahme von einer Vorschrift der StVO 30,00 €/Monat**
 - z.B. zeitlich begrenztes Gehwegparken

7) Anbringen von Hinweiszeichen zu öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Betrieben an vorhanden oder neuen Pfosten: Einmalig 50,00 €

8) Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln: 4 € Euro/qm/Monat

- Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung
- Verkaufswagen im Reisegewerbe
- Imbissstände, Trinkhallen, Kioske
- Blumenstände

9) Restauration, Bewirtung: 2 € Euro/qm/Monat

- Aufstellen von Tischen und Stühlen

10) energetische Beleuchtungskosten für Weihnachtsbäumen, pauschal 25 €.

(T) = Täglich

(J) = Jährlich

(V) = Veranstaltung